

Förderschwerpunkte / Fördervoraussetzungen Kulturelle Begegnungszentren / Soziokultur

Ziel der Förderung kultureller Begegnungszentren und soziokultureller Maßnahmen ist es, mit den Mitteln der Kunst und Kultur einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten.

Dazu zählen die Gewährleistung von Teilhabe an Kultur und Gesellschaft, die Stärkung der lokalen und regionalen Identität, die Weitergabe und Belebung des kulturellen Erbes, die Aktivierung der Bevölkerung für Formen des bürgerschaftlichen Engagements und für demokratische Grundwerte sowie die Förderung des künstlerischen Schaffens breiter Bevölkerungsschichten.

Institutionelle Förderung

Gefördert werden können Einrichtungen, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Besetzung der Einrichtung mit mindestens 2,0 VZÄ an festangestelltem Fachpersonal¹, davon mindestens 0,75 VZÄ für die Leitung
- Besuch von mindestens einer fachbezogenen Fortbildung durch das o.g. Fachpersonal pro Jahr
- Vorhandensein eines vom Träger bestätigten Einrichtungskonzeptes², das spätestens nach jeweils fünf Jahren aktualisiert werden muss
- Unterbringung der Einrichtung in einem langfristig verfügbaren und geeigneten Gebäude (im Eigentum des Trägers oder per langfristigem Pacht- oder Mietvertrag)
- Vorliegen eines vielseitigen Kulturangebotes in überwiegend eigener Regie in den folgenden Arbeitsschwerpunkten:
 - Ermöglichung künstlerischen und kreativen Schaffens in verschiedenen Sparten, sowohl rezeptiv als auch partizipativ, professionell und durch Laien (etwa: Theater, Tanz, Film/Medien, Musik, Literatur, Malerei, Grafik, Bildhauerei, Handwerk, Fotografie etc.)
 - generationsübergreifende Arbeit
 - bedarfsgerechte Gemeinwesenarbeit (Angebotsstruktur richtet sich sehr stark nach den lokalen, regionalen bis überregionalen Gegebenheiten aus)

¹ Vorausgesetzt wird mindestens ein Fachschulabschluss bzw. eine abgeschlossene berufsbegleitende Weiterbildung, welche der inhaltlichen Ausrichtung der Einrichtung entspricht. Als gleichwertige Qualifikation gelten mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einer vergleichbaren Tätigkeit.

² Das Einrichtungskonzept ist verpflichtend und muss dem Antrag beigelegt werden. Die Übergangsfrist für bereits geförderte Einrichtungen endete mit dem Antragsjahr 2025. Ab 2026 gilt die Vorlagepflicht für alle Antragsteller, auch bei Erstanträgen. Hinweis: Antragsteller, die bereits ein Einrichtungskonzept vorgelegt haben, kennzeichnen dies im Antrag und geben das Jahr der Vorlage an.

Anlage 2 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturräumes Erzgebirge-Mittelsachsen

- Ermöglichung offener Kommunikation und Begegnung der Bürgerschaft
- Förderung von Demokratieentwicklung und Politischer Bildung
- Förderung Kultureller Bildung und interkultureller Kompetenz
- konzeptionelle Einbindung und Aktivierung von ehrenamtlicher Arbeit (z.B. Bereitstellung von Räumen an private Dritte wie Vereine, Bürgerinnen und Bürger)
- Durchführung von mindestens einem regelmäßig stattfindenden Vermittlungsangebot für Kinder und Jugendliche
- Öffnungszeiten einschließlich öffentlich zugänglicher Kulturangebote im Mindestumfang von durchschnittlich 30 Wochenstunden
- regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation/Vernetzung mit anderen Kulturakteuren im Kulturräum Erzgebirge-Mittelsachsen

Die Erfüllung der Voraussetzungen ist in einer Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Projektförderung

Gefördert werden können Projekte als soziokulturelle Projekte mit fachlich geeigneter Betreuung, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- zeitlich und thematisch eingegrenztes Vorhaben mit schlüssiger Dramaturgie und mit regionaler Ausrichtung
- Auseinandersetzung mit einem gesellschaftspolitischen Thema oder mit sozialen Fragestellungen
- klar formulierter, methodischer Beteiligungsansatz (Einbringen und Mitmachen der Menschen) durch nachhaltige, generations- und spartenübergreifende Vermittlung

Die Erfüllung der Voraussetzungen ist in einer Anlage zum Antrag nachzuweisen.